



§ 60 *Schutzzonen*

¹ Schutzzonen dienen dem Schutz von

- a. Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern,
- b. besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften,
- c. bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern,
- d. Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht. Die Gemeinde legt insbesondere die erforderlichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen fest.

³ Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplans erhalten will.

Erläuterungen

Der Zweck der Ausscheidung von Schutzzonen gemäss Artikel 17 RPG sind Erhaltung und Pflege, gegebenenfalls auch die Wiederherstellung von Objekten, die allgemein als besonders schön und wertvoll bezeichnet werden. Raumplanerische Schutzmassnahmen sollen die Schönheit, Eigenart und Seltenheit derartiger Objekte vor den vielfältigen Beeinträchtigungen durch Bauten und Anlagen, Erholung und Tourismus oder übermässiger landwirtschaftlicher Nutzung bewahren. Sie bedeuten, dass bestimmte Nutzungen oder bauliche Vorkehren verhindert werden oder dann auf eine ganz besondere Weise Rücksicht auf das jeweilige Schutzobjekt zu nehmen haben. Gemäss Art. 17 RPG können als Schutzzonen bezeichnet werden:

- Bach-, Fluss- und Seenlandschaften, soweit Gewässer und angrenzender Landstreifen eine Einheit bilden;
- besonders schöne Landschaften, das sind Landschaften, deren Gestalt und Gliederung als besonders erlebnisreich und besonders wohltuend empfunden wird (z.B. Seenlandschaften der Innerschweiz);
- kulturgeschichtlich wertvoll sind Gegenden, die von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Strukturen früherer Zeiten in beispielhafter Weise geprägt sind wie: Wein- und Ackerbauterrassen, Einzelhofsiedlungen, alte Industrielandschaften;
- bedeutende Ortsbilder sind Baugruppen, deren Einzelbauten sich einerseits zu einem Bild augenfälliger Geschlossenheit vereinen und andererseits in die Umgebung einordnen wie Altstädte und historische Ortskerne;
- geschichtliche Stätten sind Orte, Bauten oder Anlagen, die an geschichtliche Ereignisse von Bedeutung erinnern wie Gerichtsstätten, Burgen, Wehranlagen, Schlachtgelände;
- Kulturdenkmäler erinnern an geschichtlich hervorragende handwerkliche oder bauliche Leistungen vergangener Zeiten wie Schlösser, Bauernhäuser, Mühlen, Bergwerke, Bewässerungssysteme, Pässstrassen, Brücken (B 119 vom 12. August 1986, S. 31 f. [§ 57], in: GR 1986, S. 753 f.).

Die Vorschriften zu den Schutzzonen entsprechen inhaltlich den Bestimmungen in Artikel 17 RPG. Das Enteignungsrecht kommt den Gemeinden nicht in allen Fällen zwingend zu; sie sollen aber - wenn sie dieses Recht durch eine entsprechende Bezeichnung im Zonenplan beanspruchen - gleich der Regelung für die Zone für öffentliche Zwecke (§ 48 PBG) nicht nochmals in das Enteignungsverfahren verwiesen werden. Im Einzelnen gelten die

	Erläuterungen zu § 48 auch hier (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 38, in: GR 2001, S. 259).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Der Schutz der Ortsbilder gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) im Rahmen der Nutzungsplanung wird durch kantonales und kommunales Recht gewährleistet (RRE Nr. 1016 vom 23. September 2014, E. 2.5.2, in: LGVE 2014 VI Nr. 8).
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	– Artikel 17 RPG (Schutzzone)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Artikel 16 (Ortsbildschutzzone) – Artikel 17 (Naturschutzzone) – Artikel 18 (Landschaftsschutzzone) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen